

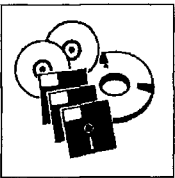
Erweiterter Urheberrechtsschutz für Computerprogramme nach dem neuen Urheberrecht¹

OLG Karlsruhe, Urteil vom 13. Juni 1994 (6 U 52/94)

Leitsätze²

1. Die Dringlichkeitsvermutung des § 25 UWG gilt grundsätzlich auch bei der Verfolgung urheberrechtlicher Unterlassungsansprüche.
2. Nach neuem Recht kann ein Computerprogramm Urheberrechtsschutz beanspruchen, auch wenn die (niedrige) Gestaltungshöhe bei einer anderen Werkart die Annahme einer persönlichen geistigen Schöpfung i. S. d. § 2 Abs. 2 UrhG nicht rechtfertigen würde.
3. Zum Urheberrechtsschutz von Bildschirmmasken.
4. Die Idee, für einen bestimmten betrieblichen Verwaltungsbereich eine Software zu entwickeln, ist ebensowenig schutzfähig wie die sachlich vorgegebene Grundeinteilung in die einzelnen Arbeitsgebiete und deren Bezeichnung.

(Eingesandt von VRiOLG Wolfgang Seidel, Karlsruhe)



Datenbankgebühren als erstattungsfähige Kosten

Sozialgericht München, Kostenfestsetzungsbeschluss vom 29.09.1992 (S 36 Al 1092/91)

Leitsatz der Redaktion

Datenbankgebühren sind keine allgemeinen Geschäftskosten, sondern weitere besondere Aufwendungen, die der Auftraggeber gemäß §§ 670, 675 BGB zu ersetzen hat, sofern sie der Rechtsanwalt für erforderlich halten durfte. Diese Kosten hat der kostenpflichtige Gegner im Rahmen des zur Ausführung des Auftrags Notwendigen zu erstatten.

Zum Sachverhalt

Durch den oben näher bezeichneten Kostenfestsetzungsbeschluss hat das Sozialgericht München die von der Beklagten an den Kläger nach einem Anerkenntnis zu erstattenden außergerichtlichen Kosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer gemäß § 197 Abs. 1 SGG auf insgesamt 674,20 DM festgesetzt. In diesem Betrag sind neben der Gebühr aus § 116 Abs. 1 BRAGO sowie der Auslagenpauschale gemäß § 26 BRAGO auch Datenbankgebühren von 131,40 DM enthalten.

Gründe

Nach dem vorstehend genannten Anerkenntnis hat die Beklagte die dem Kläger entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Sie erschienen in der vorgenannten Höhe notwendig und angemessen und waren daher festzusetzen wie geschehen.

¹ Zweites Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 9.6.1993, BGBl. I S. 910, abgedruckt in jur-pc 1993, 2126 f.; vgl. ferner zum Thema Maximilian Herberger, Die Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, jur-pc 1993, 2124 m. w. N.

² Der Abdruck der vollständigen Entscheidung erfolgt in einer der nächsten Ausgaben von jur-pc.